

GLUE Software Engineering AG
Zieglerstrasse 34
3007 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Telecomdienste
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel-Bienne

Bern, 15. Oktober 2002

Vernehmlassung zur Revision des FMG, insbesondere zum Zugang zu den Verzeichnissen (Art. 21 FMG)

Die Firma GLUE ist ein Anbieter von verschiedenen Verzeichnisdiensten und auf Verzeichnisdaten basierenden Diensten. GLUE bietet die Abfrage von tagesaktuellen online Telefonverzeichnissen der Schweiz und anderen EU Ländern via Internet, SMS, WAP und PDA für Firmen, Internet Service Provider und Telecom Operator an.

Insbesondere beim Zugang zu den Telefonverzeichnisdaten der Schweiz bewahrheitete sich in der Vergangenheit regelmässig die Ausführung im erläuternden Bericht zur Revision FMG, wonach dieser Zugang „schwierig“ sei.

GLUE wehrt sich seit längerer Zeit gegen spürbare Diskriminierung durch Swisscom AG und Swisscom Directories AG beim Zugang zu den Telefonverzeichnisdaten. In diesem Zusammenhang strebte GLUE den Erlass vorsorglicher Massnahmen durch die WEKO an. Diese verzichtete auf den Erlass dieser Massnahmen, eröffnete aber eine Vorabklärung im Sinn von Art. 26 KG gegen Swisscom Directories AG, die zur Zeit noch hängig ist. Die Auseinandersetzung ist teilweise publiziert in RPW 2002, 276 ff.

Aufgrund der geschäftlichen Erfahrungen mit Bezug auf den Zugang zu den Verzeichnissen sowie den aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Bewältigung dieser Probleme, ergeben sich aus der Sicht von GLUE folgende Erkenntnisse:

1. Der im aktuellen Fernmelderecht vorgesehene Zugang zu den Telefonverzeichnisdaten wird durch die freie Gestaltung von Preisen, Vertrags- und Nutzungsbedingungen durch das marktbeherrschende Unternehmen verhindert.

Im Jahre 2001 wurde durch Swisscom AG und Swisscom Directories AG versucht, verschiedene alternative Anbieter von Telefonverzeichnis Abfragediensten im Internet vom Markt zu verdrängen. Der vormals bestehende Zugang zu den Schweizer Telefonverzeichnisdaten ist massiv verteuert worden. Durch exorbitante Vertrags- und Nutzungsbedingungen ist versucht worden, die Konkurrenz auszuschliessen, jedenfalls massiv zu behindern. Parallel dazu wurden durch Swisscom Directories AG auch eigene Telefonverzeichnis Abfragedienste für Firmen und Private im Internet angeboten.

2. Die alternativen Dienstanbieter haben ihr Angebot inzwischen entweder eingestellt, sind nicht mehr in der Lage, ihre Verzeichnisse zu bezahlbaren Kosten zu aktualisieren, oder haben die erhebliche, von Swisscom AG und Swisscom Directories AG bewirkte Kostensteigerung an ihre Kunden weitergegeben.
3. Dies führt dazu, dass die noch verbleibenden Anbieter zunehmend Kunden verlieren, welche zu den kostenlosen oder günstigeren Internet Angeboten der marktbeherrschenden Swisscom AG oder ihrer Tochtergesellschaften wechseln.
4. Die Firma GLUE hat Ende 2001 bei der WEKO wegen Diskriminierungen beim Zugang zu den Verzeichnisdaten ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Swisscom AG und Swisscom Directories AG eingereicht. Dabei wurden insbesondere folgende Diskriminierungstatbestände gerügt:

* Swisscom AG und Swisscom Directories AG sind beim Zugang zu den Daten der Schweizer Telefonverzeichnisse marktbeherrschend. Swisscom Directories ist nicht nur einziger Anbieter des Datenzugangs, sondern gleichzeitig auch Anbieter von Internet Abfragediensten an Firmen und an Private.

* GLUE und andere Dienstanbieter müssen bereits für den Bezug der Daten bei Swisscom Directories AG dieselben oder gar höhere Kosten bezahlen, wie der Endkunde von Internetdiensten der Swisscom Directories AG. Dadurch werden auf diese Daten gestützte Mehrwertdienste, welche preislich konkurrenzfähig sind, praktisch verunmöglicht.

* Der Zugang zu den Verzeichnisdaten für andere Anbieter wird ausschliesslich über eine Datenverbindung (X.25) von Swisscom AG ermöglicht. Diese verursacht erhebliche zusätzliche Kosten, welche für die eigenen Internet Abfragedienste von Swisscom Directories AG nicht anfallen.

* Den alternativen Anbietern stehen nicht dieselben Zugriffs- und Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie sie für die von Swisscom Directories AG selbst angebotenen Internet Abfragedienste genutzt werden.

5. Die praktischen Erfahrungen mit der WEKO im Zusammenhang mit der Untersuchung von Diskriminierungstatbeständen sind negativ. Es besteht der Eindruck, dass die WEKO es in Kauf nimmt, dass die Wettbewerbsverhältnisse sich während der sehr langen Untersuchungsdauer nachhaltig und unwiderruflich verändern. Die Erfahrungen von GLUE wecken erhebliche Zweifel daran, dass die WEKO die richtige Behörde für die Untersuchung von Diskriminierungstatbeständen beim Zugang zu Verzeichnissen ist.

6. Im Interesse der Wahrung eines genügenden Wettbewerbs und damit im volkswirtschaftlichen Interesse ist es deshalb wesentlich, dass
- * der Zugang zu den Verzeichnisdaten neu grundsätzlich den Interkonktionsregeln unterstellt werden soll;
 - * das FMG die Grundsätze des Zugangs spezifiziert (internationale Normen, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung);
 - * neu die ComCom angerufen werden kann um überhöhte Preise und willkürliche Vertragsbedingungen zu regulieren;
 - * eine marktbeherrschende Stellung keine Voraussetzung mehr darstellt, damit die Grundsätze des Zugangs, insbesondere die Nichtdiskriminierung durchgesetzt werden können.

Eine Abschwächung dieser Verpflichtungen würde den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern von Verzeichnissen endgültig zum Verschwinden bringen.

7. Es ist davon auszugehen, dass Swisscom AG und Swisscom Directories AG die Revision von Art. 21 FMG vehement bekämpfen werden. Sie dürften geltend machen, der Fortbestand von Swisscom Directories AG sei mit dieser Revision gefährdet.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass diese Argumente bereits anlässlich der letzten FMV-Revision vorgebracht wurden und dass sie sich nicht bewahrheitet haben. Es besteht somit keinerlei Anlass, von der Stossrichtung des Entwurfs zur Revision des FMG vom 3. Juli 2002 abzuweichen.

8. GLUE ist mit der Publikation dieser Vernehmlassung auf der Website des BAKOM einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Hüni
Geschäftsführer
GLUE Software Engineering AG